



ESTI Mitteilung Nr. 2021-0902 14. September 2021

Umfang der Bewilligung für natürliche Personen

Jede fachkundige Person im Sinne von Art. 8 NIV kann Trägerin einer allgemeinen Installationsbewilligung sein. Es wird unterschieden zwischen Bewilligungen für natürliche Personen (Art. 7 NIV) und Bewilligungen für Betriebe (Art. 9 NIV).

Ausserdem kann jede Person, die zur Durchführung von Installationskontrollen befugt ist (kontrollberechtigt im Sinne von Art. 27 Abs. 1 lit. a NIV), Trägerin einer Kontrollbewilligung sein. Auch bei den Kontrollbewilligungen wird zwischen Bewilligungen für natürliche Personen (Art. 27 Abs. 1 NIV) und solchen für Betriebe unterschieden (Art. 27 Abs. 2 NIV).

Die Installationsbewilligungen (Art. 7 NIV) und Kontrollbewilligungen (Art. 27 Abs. 1 NIV) für natürliche Personen sind für fachkundige oder kontrollberechtigte Personen bestimmt, die in eigener Verantwortung im untergeordneten Rahmen gewerbsmässig Installationsarbeiten oder Kontrollen durchführen möchten. Die fachkundige oder kontrollberechtigte Person ist dann zugleich Inhaberin und Trägerin der Bewilligung.

Die Bewilligung für natürliche Personen hat somit einen relativ begrenzten Einsatzbereich. Sie ist insbesondere nicht dazu gedacht, dass eine Person im Bereich der elektrischen Installationsarbeiten und der elektrischen Kontrollen eine unternehmerische Tätigkeit ausübt. Das zeigt sich unter anderem darin, dass die Bewilligungen für natürliche Personen ebenfalls im Gesamtbeschäftigungsgrad der fachkundigen Personen berücksichtigt werden. Dieser darf 100% nicht überschreiten. Eine Beschäftigung von Installationspersonal fällt mit der Bewilligung für natürliche Personen ohnehin ganz ausser Betracht.

Der Bereich der unternehmerischen Tätigkeiten wird durch die Bewilligung für Betriebe (Art. 9 und Art. 27 Abs. 2 NIV) abgedeckt. Diese ist sowohl für die nicht im Handelsregister eingetragene kleine Einzelfirma bestimmt, die im Jahr nur wenige Arbeiten ausführt, als auch für die grosse Aktiengesellschaft, die auf mehreren Baustellen gleichzeitig tätig ist. Im Rahmen einer Bewilligung für Betriebe ist das Unternehmen Inhaber der Bewilligung, während es sich bei der fachkundigen Person (oder der kontrollberechtigten Person) um die Trägerin der Bewilligung handelt. Angesichts des völlig unterschiedlichen Kontextes, in dem die allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe verwendet werden kann (technische Mitarbeiter auf Stufe EFZ, Hilfskräfte und Lernende), sieht die NIV eine Reihe von Regeln zur Organisation des Unternehmens vor (Art. 9 bis 10b NIV). Diese zusätzlichen und spezifischen Bestimmungen für diese Art von Bewilligung sind erforderlich, um sicherzustellen, dass eine wirksame technische Aufsicht gewährleistet ist, wobei die mögliche Entwicklung des Unternehmens im Laufe der Zeit zu berücksichtigen ist.

Es ist daher umso wichtiger, dass fachkundige und kontrollberechtigte Personen ihre Bewilligungen für natürliche Personen nur für Tätigkeiten im untergeordnetem Rahmen, in eigener Verantwortung, verwenden. Eine Zweckentfremdung dieser Bewilligung in Missachtung der oben erwähnten Voraussetzungen, die es ihrem Inhaber ermöglicht, die spezifischen Regeln zur Unternehmensorganisation zu ignorieren, ist nicht zulässig.

Zusammengefasst gelten bei Bewilligungen für natürliche Personen folgende Bedingungen:

- die Arbeiten führt alleine der Bewilligungsträger und –inhaber in eigener Verantwortung aus; er kann also kein Personal technisch beaufsichtigen
- der Beizug – auch nur im Einzelfall – von Personal ist nicht erlaubt
- der Gesamtbeschäftigungsgrad der fachkundigen bzw. der kontrollberechtigten Person beträgt über alle Beschäftigungen (auch ausserhalb des Bereichs der elektrischen Installationen) hinweg maximal 100%
- es handelt sich um eine Nebentätigkeit, die im untergeordneten Rahmen ausgeübt wird.

Das ESTI wird diese Praxis durch eine Anpassung des Textes der erteilten neuen Bewilligungen für natürliche Personen festlegen, so dass der begrenzte Einsatzbereich der Bewilligung für die Inhaber klar definiert ist. Die bereits bestehenden Bewilligungen wiederum werden nach und nach angepasst, insbesondere im Rahmen regelmässiger Inspektionen.

Autoren

Vincent Bohnenblust, Jurist

Daniel Otti, Geschäftsführer